LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 16

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

17.Apr.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 17.04.2025 Nr. 16

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Gieboldehausen

B-Plan Nr. 24 "Seniorenheim Knickgraben", 2. Änderung 504

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 506

Gemeinde Obernfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 508

Flecken Gieboldehausen

Gieboldehausen, den 15.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 3.4.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Seniorenheim Knickgraben“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Seniorenheim Knickgraben“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.10.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, S 394) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Seniorenheim Knickgraben“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten Gieboldehausens östlich der Straße „Am Schützenplatz“.

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

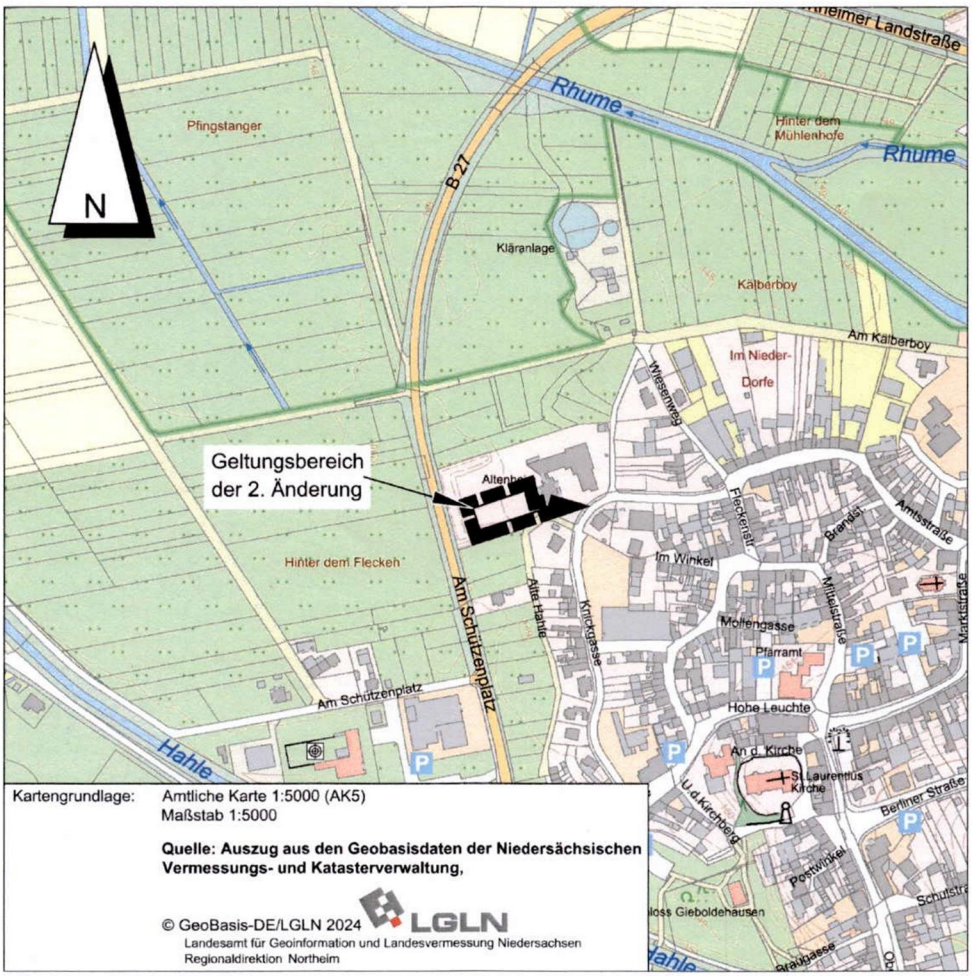

Flecken Gieboldehausen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu den üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen unter

https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/bebauungsplaene/

eingesehen werden.

Weiterhin ergeht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriftenüber das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin

Auszuhängen am: 15.04.2025
Abzunehmen am: 25.04.2025

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	**2025**
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.504.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.501.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.212.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.674.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	84.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.648.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.564.400,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	232.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.564.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.156.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.387.200,00 € erhoben. Davon wird festgesetzt: Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätzen: 22,1770 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

Hattorf am Harz, den 12.12.2024

gez.
Kaiser
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 10.04.2025 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 22.04.2025 bis 30.04.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 14.04.2025

gez.
Kaiser
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.546.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.545.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.476.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.462.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	200.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	160.600
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	90.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.676.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.753.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 160.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt durch eine besondere Hebesatzsatzung.
Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	246 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Obernfeld, den 30. Januar 2025

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 02.04.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2025 bis einschließlich 30.04.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Obernfeld, den 15.04.2025

Gemeinde Obernfeld
Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld